

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Ottobrunn (Hundesteuersatzung)

vom 01.01.2022

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) erlässt die Gemeinde Ottobrunn folgende Satzung:

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Ottobrunn

§ 1

Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2

Steuerschuldner; Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält (An- und Abmeldepflicht).
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 3

Steuermaßstab, Steuersatz und Fälligkeit

- (1) Die Steuer beträgt pro Jahr

für den ersten Hund	70,00 €
für den zweiten Hund	95,00 €
für jeden weiteren Hund	120,00 €
für jeden Kampfhund	1.000,00 €

- (2) Die Hundesteuer wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, jeweils zum 15. Januar eines Kalenderjahres fällig. Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 4

Kampfhunde

- (1) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.
- (2) Die Einstufung der Kampfhunde und sonstigen Hunde wird nach der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S: 268) BayRS 2011-2-7-I - in der jeweils geltenden Fassung eingeteilt.

§ 5

Anzeigepflicht, Anmeldung, Abmeldung und sonstige Pflichten

- (1) Ein Hundehalter ist verpflichtet,
 1. einen über vier Monate alten noch nicht gemeldeten Hund unverzüglich bei der Gemeinde Ottobrunn unter Angabe von Name und Anschrift des Halters, Zeitpunkt der Inbesitznahme sowie Rasse, Alter und Geschlechts des Hundes anzumelden;
 2. den Hund unverzüglich, nachdem ein Besitzwechsel oder Todesfall eingetroffen ist, bei der Gemeinde Ottobrunn abzumelden;
 3. die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Ermäßigung zu melden, falls diese sich ändern.
- (2) Die Steuermarke, die von der Gemeinde Ottobrunn ausgegeben wird
 1. dient der Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes; Sie ist Eigentum der Gemeinde Ottobrunn und ist bei Abmeldung des Hundes zurückzugeben;
 2. ist bei Verlust oder Beschädigung sofort zu melden; eine neue Steuermarke wird gegen eine Gebühr von 5,00 € ausgehändigt;
 3. muss außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundstückes seines Halters getragen werden;
 4. muss auf Verlangen eines Beauftragten der Gemeinde Ottobrunn vorgezeigt werden; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.

§ 6

Entstehung und Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.
- (2) Tritt an die Stelle eines verstorbenen Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Jahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 7

Ausnahmen, Befreiungen und Ermäßigungen von der Steuerpflicht

- (1) Steuerfrei ist das Halten von
 1. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind;
 2. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind;
 3. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen;
 4. Hunden in Tierhandlungen.
- (2) Soweit die Haltung von Hunden überwiegend für die gewerbliche oder hauptberufliche Tätigkeit des Halters unerlässlich ist oder ausschließlich der Erfüllung öffentlicher oder gemeinnütziger Aufgaben dient, besteht keine Steuerpflicht. Der Hundehalter ist verpflichtet, diese Voraussetzungen in einem Antrag auf Freistellung von der Steuerpflicht bei der Gemeinde Ottobrunn nachzuweisen
- (3) Die Steuerbefreiung nach Abs. 1 wird nur auf Antrag und mit einem entsprechenden Nachweis gewährt.
- (4) Für Kampfhunde reduziert sich der Steuersatz in Höhe von 1.000,00 € auf 70,00 € jährlich, sofern für den Hund mit einem sog. Negativzeugnis nachgewiesen werden kann, dass dieser keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren aufweist.

§ 8

Steuerüberprüfung

- (1) Zur Überprüfung der Hundehaltungen und zur allgemeinen Aufnahme des Hundebesandes kann die Gemeinde Ottobrunn
 1. Kontrollen durchführen (Art. 13 Abs. 1 Nr. 3a KAG i.V.m §93 AO) und
 2. Auskünfte von Beteiligten und anderen Personen einholen (Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 KAG i.V.m § 93 AO).
- (2) Wird im Rahmen der Besteuerung festgestellt, dass der Halter eines oder mehrerer Hunde seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt oder dieser einen oder mehrere Hunde an einen in einer anderen Gemeinde ansässigen Erwerber übereignet, so ist die Gemeinde Ottobrunn berechtigt, Kontrollmitteilungen zu versenden.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft
- (2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2021 treten die Hundesteuersatzung vom 19.03.2007 und die Änderungssatzung vom 04.12.2007 außer Kraft.

Ottobrunn, den 01.12.2021

Gemeinde Ottobrunn



Thomas Loderer
Erster Bürgermeister

